

Verfügung vom 19. März 2009

Reglement über das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (ABU-Prüfungsreglement)

1. Ausgangslage

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) und Art. 5 der Verordnung des BBT vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241) sowie dem zugehörigen Rahmenlehrplan des BBT hat das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen am 25. September 2008 neue Lehrpläne für den allgemein bildenden Unterricht an den kantonalen Berufsfachschulen erlassen.

Gemäss § 44 Buchstabe a des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (GBB; BGS 416.111) erlässt das Departement die Bestimmungen über Aufnahme, Promotion und Abschlussprüfungen.

2. Erwägungen

Gestützt auf § 44 Buchstabe a GBB erlässt das Departement für Bildung und Kultur (DBK) ein Reglement über das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung, das einen Teil der "Lehrabschlussprüfung" darstellt.

Mit den §§ 2 – 7 werden die Organe des Qualifikationsverfahrens und deren Aufgaben definiert. §§ 8 – 10 bestimmen den Umgang mit Zeugnis- und Erfahrungsnoten. Die §§ 11 – 18 regeln das Nähere zu den von den Lernenden zu verfassenden Vertiefungsarbeiten im Fach Allgemeinbildung. § 22 regelt den Übertritt aus dem Berufsmaturitätsunterricht in die Regelklassen des jeweiligen Berufes. Mit den §§ 23 – 25 wird das Qualifikationsverfahren für Personen definiert, welche die berufliche Qualifikation ausserhalb der üblichen Bildungsgänge erworben haben.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Reglement über das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (ABU-Prüfungsreglement)

vom 17. März 2009

Das Departement für Bildung und Kultur,
gestützt auf § 44 Buchstabe a des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1. Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung, die zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder zum eidgenössischen Berufsattest führt.

² Anderslautende Bestimmungen in den Bildungsverordnungen des Bundes sind vorbehalten.

2. Organisation

§ 2. Qualifikationsorgane

Das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung wird durchgeführt von:

- a) der Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung;
- b) dem Chefexperten oder der Chefexpertin;
- c) den Experten und Expertinnen;
- d) den prüfenden Lehrpersonen.

§ 3. Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung

¹ Die Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung setzt sich aus dem Chefexperten oder der Chefexpertin und den Experten und Expertinnen zusammen.

² Die Aufgaben der Arbeitsgruppe sind insbesondere:

- a) Festsetzen von Standards für das Qualifikationsverfahren;
- b) Erstellen einer Sammlung von Prüfungsaufgaben in den Lernbereichen Gesellschaft sowie Sprache und Kommunikation;
- c) Vorbereiten und Überwachen der Durchführung der Schlussprüfung;
- d) Rahmenorganisation der Korrektur und Bewertung der Schlussprüfung;
- e) weitere Aufgaben im Zusammenhang mit Qualitätssicherung und Weiterbildung.

§ 4. Besondere Aufgabenbereiche innerhalb der Arbeitsgruppe

¹ Der Chefexperte oder die Chefexpertin weist einzelnen Mitgliedern der Arbeitsgruppe die Verantwortung für folgende Aufgabenbereiche zu:

- a) Koordination des Qualifikationsverfahrens Allgemeinbildung;
- b) Lernbereich Gesellschaft;
- c) Lernbereich Sprache und Kommunikation.

² Für die Erfüllung dieser besonderen Aufgaben wird eine Entschädigung in Form von Entlastungslektionen ausgerichtet. Das Amt setzt die Anzahl der Entlastungslektionen fest.

§ 5. Chefexperte oder Chefexpertin

¹ Das Amt ernennt den Chefexperten oder die Chefexpertin.

² Die Aufgaben des Chefexperten oder der Chefexpertin sind namentlich:

- a) Oberaufsicht über die Durchführung des Qualifikationsverfahrens;
- b) Leiten der Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung;
- c) Abgeben der Fachnoten in Allgemeinbildung an die zuständige kantonale Prüfungsbehörde.

§ 6. Experten und Expertinnen

¹ Jede Berufsfachschule bezeichnet eine das Fach Allgemeinbildung unterrichtende Lehrperson als Experten oder Expertin.

² Der Experte oder die Expertin hat folgende Aufgaben:

- a) lokale Prüfungsorganisation nach Vorgaben des Chefexperten oder der Chefexpertin und der Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung;
- b) Dokumentation und Administration der lokalen Prüfungsergebnisse;
- c) Rückweisen von Vertiefungsarbeiten auf Antrag der prüfenden Lehrpersonen und im Einvernehmen mit dem Chefexperten oder der Chefexpertin;
- d) Durchführen des Qualifikationsverfahrens für Repetierende nach Anordnung der kantonalen Prüfungsleitung und des Chefexperten oder der Chefexpertin.

§ 7. Prüfende Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen im Fach Allgemeinbildung werden als Prüfende eingesetzt.

² Dieser Einsatz ist Bestandteil des Dienstauftrages.

3. Ordentliches Qualifikationsverfahren

3.1. Zeugnis- und Erfahrungsnoten

§ 8. Zeugnisnoten

¹ Für die Lernbereiche Gesellschaft sowie Sprache und Kommunikation wird pro Semester je eine Zeugnisnote erteilt.

² Kann auf Grund einer Dispensation durch die Schulleitung keine Zeugnisnote erteilt werden, wird im Zeugnis der Vermerk "dispensiert" eingetragen.

³ Die Zeugnisnoten werden auf der Basis von mindestens drei erteilten Noten pro Semester ermittelt.

⁵ Sie werden in halben und ganzen Notenwerten angegeben.

§ 9. Jahresnote

¹ Im letzten Lehrjahr wird pro Lernbereich lediglich je eine Jahresnote erteilt.

² Im ersten Semester des letzten Lehrjahres wird im Zeugnis der Vermerk "besucht" eingetragen.

³ Die Jahresnote wird auf der Basis von mindestens drei erteilten Noten ermittelt.

§ 10. Erfahrungsnote

¹ Die Erfahrungsnote entspricht dem auf eine halbe oder ganze Note gerundeten arithmetischen Mittel aller im Fach Allgemeinbildung erteilten Zeugnisnoten.

² Wiederholt eine lernende Person im Fach Allgemeinbildung das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung an einer Berufsfachschule, so zählen für die Erfahrungsnote nur die in diesem Schuljahr erzielten Noten.

3.2. Vertiefungsarbeit

§ 11. Ziel

Die Lernenden weisen mit der Vertiefungsarbeit nach, dass sie die im Fach Allgemeinbildung erworbenen Kompetenzen selbständig anwenden können.

§ 12. Rahmenbedingungen

¹ Die Vertiefungsarbeit wird in Zweier- oder Dreierteams erarbeitet.

² Der Experte oder die Expertin kann ausnahmsweise auf schriftliches und begründetes Gesuch hin eine Einzelarbeit bewilligen.

³ Die Prüfungsleitung informiert die Lernenden über sämtliche Rahmenbedingungen, insbesondere über die Anforderungen an die Ausgestaltung der Arbeit und die Angaben der verwendeten Quellen sowie die Fristen und die Folgen, wenn die Vorgaben nicht beachtet werden.

§ 13. Zeit und Dauer

¹ Die Vertiefungsarbeit wird im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung verfasst und in der Regel vor Beginn der Schlussprüfung und dem berufspraktischen Teil der Lehrabschlussprüfung abgeschlossen.

² Die Berufsfachschule entscheidet über den genauen Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe der Arbeit.

³ Die Lernenden arbeiten sowohl ausserhalb als auch während des Unterrichts an ihrer Arbeit. Während des Unterrichts stehen ihnen zusätzlich zur Präsentation 24 bis 30 Lektionen zur Verfügung.

§ 14. Bewertung und Gewichtung

¹ Die prüfende Lehrperson begleitet die Lernenden und bewertet die Vertiefungsarbeit unter Beizug einer zweiten Lehrperson.

² Bewertet werden die drei Qualifikationsteile:

- a) Prozess der Erarbeitung;
- b) Produkt;
- c) Präsentation.

³ Wird die Vertiefungsarbeit in einem Zweier- oder Dreier-team erarbeitet, erfolgt die Bewertung des Prozesses und des Produkts grundsätzlich als Gemeinschaftsarbeit, die Präsentation jedoch als Einzelleistung.

⁴ Die Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung legt die Gewichtung der drei Qualifikationsteile fest, die je mindestens 25 Prozent beträgt.

§ 15. Verpasste Fristen

¹ Werden die Qualifikationsteile Prozess der Erarbeitung und Produkt der Vertiefungsarbeit nicht fristgerecht abgeschlossen beziehungsweise abgegeben, gelten sie als nicht geleistet und werden mit der Note 1 bewertet.

² Wird eine Präsentation nicht geleistet, wird dieser Qualifikationsteil mit der Note 1 bewertet.

³ Ist eine Frist wegen Krankheit, Unfall oder einem anderen zwingenden Verhinderungsgrund verpasst worden, räumt der Experte oder die Expertin gegen Vorweisen genügender Beweismittel (Arztzeugnis usw.) eine angemessene Nachfrist ein und informiert den Chefexperten oder die Chefexpertin über die getroffenen Massnahmen.

§ 16. Nicht geleistete Vertiefungsarbeit

Wer alle drei Qualifikationsteile der Vertiefungsarbeit nicht leistet, wird nicht zur Schlussprüfung zugelassen.

§ 17. Plagiat

¹ Wird bei der Beurteilung des Produkts der Vertiefungsarbeit festgestellt, dass es nachweislich abgeschrieben oder von Dritten verfasst worden ist, wird keine Bewertung vorgenommen und die Zulassung zur Schlussprüfung verweigert.

² Sind nur Teile des Produkts nicht selbständig erarbeitet worden, entscheidet der Experte oder die Expertin, ob die Bewertung unter Ausschluss dieser Teile erfolgt oder ob die Vertiefungsarbeit ganz oder teilweise zu wiederholen ist. In beiden Fällen ist ein angemessener Notenabzug zu machen. Der Experte oder die Expertin informiert den Chefexperten oder die Chefexpertin über die getroffenen Massnahmen.

§ 18. Notenbekanntgabe

¹ Die prüfende Lehrperson gibt den Lernenden die Note für ihre Vertiefungsarbeit sofort nach Erteilen mündlich bekannt.

² Der Chefexperte oder die Chefexpertin legt die mündliche Information über die Noten für alle Berufsfachschulen einheitlich fest.

³ Die formelle Eröffnung der Note erfolgt im Rahmen des gesamten Prüfungsergebnisses.

3.3. Schlussprüfung

§ 19. Ziel

In der Schlussprüfung wird das Erreichen der Lernziele und die erworbenen Kompetenzen überprüft und nachgewiesen.

§ 20. Form

Die Schlussprüfung findet in schriftlicher Form statt.

§ 21. Rahmenbedingungen

¹ Die Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung legt unter der Leitung der das Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung koordinierenden Person die Standards der Schlussprüfung bezüglich Dauer, Form, Thematik, Aufgabenkriterien, Bewertung, Hilfsmittel usw. fest.

² Sie erstellt die Prüfungsserien für sämtliche Berufsfachschulen.

4. Übertritt aus dem Berufsmaturitätsunterricht

§ 22. Übertritt aus dem Berufsmaturitätsunterricht

Wer nicht ins letzte Semester des Berufsmaturitätsunterrichts befördert wird, legt eine Schlussprüfung in Allgemeinbildung nach Anordnung des Chefexperten oder der Chefexpertin ab.

5. Qualifikationsverfahren für Personen mit besonderen Zulassungsvoraussetzungen

§ 23. Umfang und Form des Qualifikationsverfahrens

¹ Das Qualifikationsverfahren für Personen, welche die berufliche Qualifikation ausserhalb der üblichen Bildungsgänge erworben haben, besteht aus einer Vertiefungsarbeit und einer Schlussprüfung.

² Die Schlussprüfung kann mündlich erfolgen.

§ 24. Note

Die Note für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung entspricht dem arithmetischen Mittel der Note für die Vertiefungsarbeit und derjenigen für die Schlussprüfung, gerundet auf eine Dezimalstelle.

§ 25. Ordentliches Qualifikationsverfahren

¹ Personen, welche die berufliche Qualifikation ausserhalb der üblichen Bildungsgänge erworben haben, das letzte Jahr der Allgemeinbildung aber an einer Berufsfachschule besuchen, absolvieren das ordentliche Qualifikationsverfahren.

² Die in diesem Jahr erzielten Noten gelten als Erfahrungsnote.

6. Rechtsmittelverfahren

§ 26. Grundlagen

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den §§ 62-64 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008¹⁾.

7. Schlussbestimmungen

§ 27. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kantonale Reglement über das Fach Allgemeinbildung an der Lehrabschlussprüfung in den gewerblich-industriellen Berufen im Kanton Solothurn vom 1. Januar 2003 wird aufgehoben.

§ 28. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Departement für Bildung und Kultur



Klaus Fischer
Landammann

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (9) KF, VEL, YJP, DA, RYC, PHG, DK, MM, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (8)

BBZ Solothurn-Grenchen, Ernst Hürlimann, Direktor, Kreuzacher 10, 4501 Solothurn (10)

BBZ Olten, Mario Clematide, Direktor, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten (5)

Bildungszentrum Gesundheit und Soziales BZ-GS (5), Christoph Knoll, Direktor, Baslerstrasse 150, 4601 Olten

Bildungszentrum Wallierhof, Robert Flückiger, Direktor, Höhenstrasse 46, 4533 Riedholz

Landwirtschaftliche Berufsfachschule, Edith Gisiger, Leiterin, Höhenstrasse 46, 4533 Riedholz

SKLB Solothurnischer Kantonalverband der Lehrkräfte an Berufsfachschulen, Beat Häfeli, Präsident, BBZ Olten, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

¹⁾ BGS 416.111.